

Allgemeines Schutz- und Hygienekonzept für Bildungsveranstaltungen der Katholischen Erwachsenenbildung im Bistum Regensburg e.V.

Erwachsenenbildung ist als Teil der außerschulischen Bildungsangebote nach § 22 /13. BayIfSMV, veröffentlicht am 5. Juni 2021, in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer stabilen 7-Tage-Inzidenz unter 100 (lt. gesetzlicher Regelung) zulässig. Testpflicht besteht keine.

Diese Verordnung findet nach § 1 /13. BayIfSMV grundsätzlich nur in Landkreisen und kreisfreien Städten Anwendung, in denen die nach § 28a Abs. 3 Satz 12 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 100 nicht überschreitet. In den Gebieten mit höherer 7-Tage-Inzidenz gelten ihre Regelungen nur, soweit in der jeweiligen Regelung auf diese Bestimmung verwiesen wird. § 28b IfSG bleibt unberührt.

Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde gibt nach § 1 Abs. 2 Punkt 3 / 13. BayIfSMV bekannt, wenn ein maßgeblicher 7-Tage-Inzidenzwert über- oder unterschritten wird. Relevant ist immer die Inzidenz des Veranstaltungsortes, nicht der Heimatort der Teilnehmenden.

Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann sowohl ergänzende Anordnungen als auch Ausnahmegenehmigungen erlassen. Diese gelten dann vorrangig (vergl. § 27 /13. BayIfSMV).

Für Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen sowie Führungen in Schauhöhlen und Besucherbergwerken gilt (vergl. § 13 Abs. 1)

1. Grundsätzlich ist ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Teilnehmenden einzuhalten.
2. In geschlossenen Räumen gilt FFP2-Maskenpflicht. Im Freien keine Maskenpflicht, sofern der Mindestabstand von 1,5 m zuverlässig eingehalten wird.

Kurse, die dem Sportbereich (z. B. Gesundheitskurse) zugeordnet sind (vergl. § 12 / 13. BayIfSMV), sind nach Maßgabe der folgenden Absätze zulässig:

1. In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 sind
 - a) mit Testnachweis nach Maßgabe von § 4 / 13. BayIfSMV, Kurse, die dem Sportbereich zuzuordnen sind, in jeder Art ohne Personenbegrenzung und
 - b) im Übrigen ohne Testnachweis kontaktfreie Kurse, die dem Sportbereich zuzuordnen sind, in Gruppen von bis zu 10 Personen oder unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren

erlaubt.

2. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird, sind Kurse, die dem Sportbereich zuzuordnen sind, in jeder Art ohne Personenbegrenzung gestattet.

Die Personenhöchstzahl bei den Kursen, die dem Sportbereich zuzuordnen sind, richtet sich nach den jeweiligen räumlichen Gegebenheiten und der Erfordernis zu jeder Zeit den Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. (Richtwert 20 m²/Person, siehe 2.b /Rahmenkonzept Sport v. 20.05.2021)

Allgemein gilt:

Testnachweise sind nur in Landkreisen und kreisfreien Städten erforderlich, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 50 überschritten wird, soweit nicht ausdrücklich anderes angeordnet ist. (vergl. § 4 Nr. 2 / 13. BayIfSMV)

Soweit ein Testnachweis vorgesehen ist, gilt:

- Ist ein negativer aktueller Corona-Test erforderlich, kann dieser als vor höchstens 48 Stunden vorgenommener PCR-Test, als vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest oder als Selbsttest unter Aufsicht erbracht werden. Geimpfte und genesene Personen sind von der Erbringung eines Testnachweises ausgenommen.

Nachweis der vollständigen Impfung und Genesung:

- Der Nachweis einer vollständigen Impfung steht ab Tag 15 nach der abschließenden Impfung dem erforderlichen Testnachweis gleich. Dies kann mit dem Impfpass nachgewiesen werden.
- Als Nachweis einer überstandenen SARS-CoV-2-Infektion kann beispielsweise der Bescheid des Gesundheitsamts zur Isolationsanordnung nach positiver PCR-Testung in Verbindung mit einem negativen Testnachweis bei Entisolierung herangezogen werden. Die Testung muss mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegen.

Für den Bereich „**Eltern-Kind-Gruppen**“ gibt es ein eigenes Konzept, auf das wir hier gerne hinweisen.

Allgemeines:

1. Schutz der Beteiligten

Zum Schutz der Teilnehmer/-innen an einer Bildungsveranstaltung der Erwachsenenbildung, der Referenten/-innen, der Mitarbeiter/-innen des Veranstalters und des Veranstaltungsortes vor einer weiteren Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus verpflichten wir uns nach Maßgabe der jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen (Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, BayIfSMV), die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten. Für den Betrieb der Gastronomie gelten die Regelungen der Schutz- und Hygienekonzepte des jeweiligen Hauses.

Grundsätzlich dürfen an SARS-CoV-2 erkrankte Personen und Personen, die vom Gesundheitsamt als Kontaktperson zu SARS-CoV-2-Erkrankten der Kategorie I eingestuft wurden oder Kontaktpersonen der Kategorie II (Kontakt zu SARS-CoV-2-Erkrankten innerhalb der letzten 14 Tage vor Anmeldung mit weniger als 15 Minuten unmittelbarem Kontakt „face to face“) an Präsenzveranstaltungen der Erwachsenenbildung nicht teilnehmen.

2. Festlegen von Verantwortlichen

Zur Festlegung, Planung und Umsetzung der Schutzmaßnahmen wurden von der Einrichtung der Erwachsenenbildung nachstehende Personen bestimmt:

- a. Gerhard Haller
- b. Raphael Edert
- c. Katrin Madl
- d. Christiane Mais
- e. Elli Meyer

In den Regionalstelle der Katholischen Erwachsenenbildung im Bistum Regensburg e. V. sind die jeweiligen Geschäftsführenden Bildungsreferenten entsprechend verantwortlich.

Die o. g. Verantwortlichen, bzw. von ihnen Beauftragte, tragen die Verantwortung für einen geordneten Ablauf der Präsenzveranstaltung nach dem Schutz- und Hygienekonzept, im Besonderen die Unterweisung der Teilnehmer/-innen auf das Schutz- und Hygienekonzept, die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln durch die Teilnehmer/-innen, die Lüftung der Räume vor, während und nach der Veranstaltung sowie die regelmäßige Reinigung bzw. Desinfektion des Inventars, der Gerätschaften, Türgriffe etc.

Desweiteren stellen die o. g. Verantwortlichen insbesondere den Mindestabstand von 1,5 m zwischen allen Personen sicher und weisen auf die Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung hin.

3. Ausschluss von Personen an Präsenz-Bildungsangeboten

Nicht teilnehmen dürfen Personen, für die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:

- positiv auf SARS-CoV-2 getestet oder als positiv eingestuft, bis zum Nachweis eines negativen Tests (i. d. R. durch den AMD)
- vom Gesundheitsamt angeordnete Quarantäne aus anderen Gründen (z. B. als Kontaktperson Kat. I) für die jeweilige Dauer
- nach Rückkehr aus einem vom Robert-Koch-Institut (RKI) ausgewiesenen „Virusvariantengebiet“, „Hochinzidenzgebiet“ oder „Risikogebiet“ innerhalb der Quarantänepflicht
- reduzierter Allgemeinzustand (z. B. Fieber, trockener Husten, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Hals-, Gliederschmerzen, Übelkeit / Erbrechen, Durchfall)

4. Erfassung der Kontaktdaten

Der Veranstalter erfasst die Kontaktdaten der Teilnehmenden bzw. der Referenten/-innen (Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, Zeitraum des Aufenthalts/Kursdauer) gemäß den Datenschutzvorgaben lt. der aktuell geltenden Bay. Infektionsschutzverordnung bzw. unserer aktuell geltenden Datenschutzerklärung.

5. Einforderung und Überwachung allgemeiner Verhaltensregeln und Unterweisung

Alle Teilnehmer/-innen werden bereits mit der Anmeldebestätigung zu einer Präsenzveranstaltung der Erwachsenenbildung schriftlich auf die Einhaltung der allgemeinen Schutz- und Hygieneregeln hingewiesen.

Zu Beginn einer jeden Veranstaltung oder Veranstaltungsreihe erhalten die Teilnehmer/-innen von einem Vertreter der Einrichtung oder vom jeweiligen Kursleiter/Referenten/innen eine Unterweisung auf die für die jeweilige Veranstaltung geltenden Schutz- und Hygieneregeln.

Die Unterweisung umfasst die Hinweise zu mindestens folgenden Regelungen:

- Regelmäßiges **Händewaschen** (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden)
- Einhaltung der **Hust- und Niesetikette** (in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- Vermeidung des **Berührens** von Augen, Nase und Mund
- **Abstandhalten** (mindestens 1,5 m) in den Veranstaltungsräumen und in den Pausen, keine Gruppenbildung auch nicht außerhalb der Veranstaltungsräume
- Kein **Körperkontakt** der Teilnehmer/-innen untereinander und mit Mitarbeitern/-innen des Veranstalters und des Veranstaltungsortes,
- Verpflichtung zum Tragen einer **Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2-Maske)**. Die Maskenpflicht am Platz wurde aufgehoben, sofern sichergestellt ist, dass der Mindestabstand von 1,5 m zuverlässig eingehalten werden kann. In Verkehrs- und Begegnungsflächen bzw. wenn die Teilnehmenden sich nicht am Platz befinden, besteht die Maskenpflicht weiter.
- **Eintreffen und Verlassen** des Veranstaltungsgebäudes und der Kursräume unter Wahrung des Abstandsgebots

- Hinweis auf die **Ausschlusskriterien** für Kursteilnehmer/-innen:
 - Kontakt zu SARS-CoV-2-Fällen in den letzten 14 Tagen
 - Bei (coronaspezifischen) Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks- / Geruchssinn, Hals-, Gliederschmerzen, Übelkeit/ Erbrechen, Durchfall) unbedingt zu Hause bleiben

6. Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestabstands von 1,5 m in den Räumen

Je nach Größe der Veranstaltungsräume wird eine Höchstzahl der Teilnehmer/-innen festgelegt.

Die Anordnung der Tische und Stühle richtet sich nach dem Hygienekonzept des Veranstaltungsortes unter Wahrung des Mindestabstands.

Tische und Stühle sind so anzuordnen, dass alle Teilnehmenden ihren Platz einnehmen können, ohne dass andere Teilnehmende aufstehen müssen.

Die vorgegebene Tisch- und Sitzordnung darf nicht verändert werden.

7. Mund-Nasen-Bedeckungen (FFP2-Maske)

Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist für alle Teilnehmer/-innen sowie alle Mitarbeiter/-innen und Referenten/-innen des Veranstalters, die mit Teilnehmern/-innen in Kontakt treten obligatorisch, wenn zwischen allen Beteiligten der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen. Teilnehmer/-innen, bei denen eine medizinische Indikation das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung nicht erlaubt, dürfen bis auf Weiteres Präsenzveranstaltungen der Erwachsenenbildung nicht besuchen.

Alle Teilnehmer/-innen sind verpflichtet, während des gesamten Aufenthalts im Wartebereich ihre selbst mitgebrachte Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2-Maske) zu tragen und bereits außerhalb des Veranstaltungsgebäudes (vor Zutritt zum Gebäude) aufzusetzen. Kenntlichmachung der Maskenpflicht erfolgt für die Teilnehmer/-innen mittels eines geeigneten Aushangs. Bei Nichteinhaltung wird der Zutritt zum Veranstaltungsgebäude verwehrt. Die Maskenpflicht besteht ebenfalls beim Betreten der Veranstaltungsräume, während der Pausenzeiten und auf den Wegen zu den Speise- und Sanitarräumen. Bei einer Inzidenz unter 50 entfällt die Maskenpflicht am Platz, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.

Auch für Referent/-innen gilt, dass eine Maske nur getragen werden muss, wenn der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann.

Für Veranstaltungen im Freien gilt diese Regelung analog.

8. Vorgehen bei Infektionsverdacht

Teilnehmer/-innen mit unspezifischen Krankheitssymptomen einer Erkältung, Atemwegsproblemen (trockener Husten, Schnupfen, Abgeschlagenheit, Fieber etc.) werden vom Veranstalter/Referenten aufgefordert, das Veranstaltungsgebäude unverzüglich zu verlassen und einen Arzt aufzusuchen.

Um bei bestätigten Infektionen die Infektionskette nachvollziehen zu können, werden im Rahmen der Pandemieprävention bis auf Weiteres alle Teilnehmer/-innen mit Namen, Adresse und Teilnahmedatum erfasst. Die Erfassung hat so zu erfolgen, dass Dritte sie nicht einsehen können.

Ebenso werden die Anwesenheitszeiten der Referenten/-innen und der Mitarbeiter/-innen der Einrichtung, soweit sie bei den Veranstaltungen anwesend sind, mit Kontaktdaten und Anwesenheitszeit erfasst. Im Falle bestätigter Infektionen können damit diejenigen Personen, bei denen durch den Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko besteht, rasch ermittelt und informiert werden.

9. Allgemeine Hygiene

Die Möglichkeit zum Hände waschen mit Flüssigseife und Papierhandtüchern ist gegeben. Seife sowie Einmal-Papierhandtücher stehen in den Sanitarräumen des Veranstaltungsortes in ausreichender Menge zur Verfügung. Die Teilnehmer/-innen und die Mitarbeiter/-innen werden mittels eines geeigneten Aushangs auf eine gründliche Handhygiene hingewiesen.

Optional: Am Ein- und Ausgang sowie in den Sanitarräumen des Veranstaltungsgebäudes sind Handspender für Desinfektionsmittel vorhanden.

Es sind geeignete Regeln für die Benutzung der Sanitäreinrichtungen entwickelt, die gewährleisten, dass die Sanitarräume nur einzeln aufgesucht werden dürfen, sofern der nötige Mindestabstand nicht eingehalten werden kann; auf diesen Umstand wird durch Plakatierung an der Tür/den Türen zu den Räumen hingewiesen. Eine Reinigung einmal täglich für den Veranstaltungstag - auch bei mehreren aufeinanderfolgenden Bildungsveranstaltungen - genügt.

Entsprechend der Teilnehmerfrequenz werden Gegenstände, die auch von Teilnehmern/-innen angefasst werden, z.B. Türgriffe, Handläufe, Theken, Stuhllehnen und -sitzflächen, Flipchartständer, Wandtafeln u.a. ggf. auch mehrmals täglich - wenigstens aber einmal täglich (vor Beginn und am Ende der Veranstaltung) - gründlich durch eigene Mitarbeiter/innen bzw. das Personal des jeweiligen Veranstaltungshauses gereinigt, ggf. desinfiziert.

Veranstaltungstechniken, wie z.B. Beamer, Laptop, Tastaturen, Presenter o.ä. im Besonderen Mikrofone dürfen während einer Veranstaltung grundsätzlich nur von jeweils einer Person benutzt werden. Bei jedem Benutzerwechsel werden die jeweiligen Gegenstände desinfiziert.

Wo immer möglich werden die Türen während der Veranstaltung offengehalten, so dass keine Türklinken angefasst werden müssen. Die Veranstaltungsräume werden während der Veranstaltung sowie davor und danach gut **durchlüftet** (mind. jedoch 10 Minuten je volle Stunde). Im Idealfall ist ein Lüftungskonzept des Veranstaltungsorts vorhanden.

Alle allgemein üblichen Hygieneregeln werden den Teilnehmenden mittels eines geeigneten Aushangs bzw. mündlich vor der Veranstaltung durch die KEB-Verantwortlichen vor Ort vermittelt.

10. Allgemeine Regeln für den Veranstaltungsbetrieb

Partner- oder Gruppenarbeiten finden nicht statt, wenn die Abstandsempfehlungen nicht eingehalten werden können.

Unterschriftslisten sowie Anwesenheitslisten werden nicht in Umlauf gegeben. Soweit möglich sind für Anwesenheitserfassungen digitale Medien zu verwenden.

In den Pausen findet kein Buffetbetrieb statt.

Jeder körperliche Personenkontakt am Veranstaltungsort ist zu vermeiden.

Bei jedem Referentenwechsel sind Tisch, Stuhl evtl. Rednerpult der Referentin/des Referenten und die benutzte Technik zu desinfizieren.

Die Teilnehmer/-innen werden darauf hingewiesen, dass persönliche Schreibmaterialien nicht an andere Teilnehmer/-innen ausgeliehen werden dürfen.

11. Mindestanforderungen an den Veranstaltungsort

Der Veranstaltungsort hat einen dokumentierten und einsehbaren Schutz- und Hygieneplan nach den jeweils gesetzlichen Vorgaben erstellt.

An den Eingangs-, Ausgangs- und Verbindungstüren sind entsprechende Hinweise zur Infektionsvorbeugung angebracht.

Beim Empfang dürfen sich gleichzeitig nicht mehr als 2 Personen aufhalten, unter Wahrung der Abstandsregeln. Ferner wird durch Markierungen und Aushänge die Einhaltung des Mindestabstands gesichert.

Bei Erreichen der möglichen Höchstzahl an Teilnehmenden wird die Eingangstür zum Veranstaltungsgebäude versperrt.

Alle Sanitärräume sind mit Flüssigseife und hygienischer Händetrocknungsmöglichkeit (Einmalhandtücher oder Trockengebläse) ausgestattet. Bei Endlostuchrollen ist die Funktionsfähigkeit jederzeit sichergestellt.

Die Abfallentsorgung erfolgt nach geltenden Hygienestandards.

Das Veranstaltungsgebäude wird regelmäßig gründlich gereinigt, wo erforderlich, werden Flächen, Gegenstände und Gerätschaften regelmäßig desinfiziert, insbesondere Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter etc.) zu Beginn oder Ende von Veranstaltungen bzw. bei starker Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch.

Optional soweit vor Ort gegeben: Die Benutzung des Liftes ist nur jeweils einer Person gestattet; an den Lifttüren wird hierauf mittels Plakatierung hingewiesen.

Optional soweit vor Ort gegeben: In der Garderobe wird nur eine Person je Besuch zugelassen (Ausnahme: Ehepartner, Familien und Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft, Menschen mit Beeinträchtigungen, Rollstuhlfahrer mit Begleitperson).

Optional soweit vor Ort gegeben: Eingang und Ausgang des Veranstaltungsgebäudes sind voneinander getrennt und mittels Angabe an den Türen gekennzeichnet. Auf allen Laufwegen sind Bodenmarkierungen angebracht, die seitens der Besucher zu beachten sind.

Optional soweit vor Ort gegeben: Eingang und Ausgang des Veranstaltungsgebäudes können aus baulichen Gründen nicht getrennt werden. Die KEB-Verantwortlichen vor Ort achten darauf, dass jeweils nur eine Person gleichzeitig den Eingang/Ausgang betritt und beim Betreten und Verlassen des Empfangs der Mindestabstand stets eingehalten wird.

Ort, Datum

Regenstauf, 14.06.2021

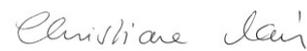
Unterschrift der Konzeptverantwortlichen



Gerhard Haller



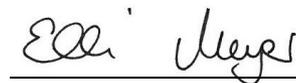
Raphael Edert



Christiane Mais



Katrin Madl



Elli Meyer

Anlage: Muster – Selbstauskunft Teilnehmer

CORONABEDINGTE SELBSTAUSKUNFT

Datum: _____

Veranstaltung: _____

Teilnehmer/-in:

Vorname und Name: _____

Anschrift: _____

Tel. Nummer: _____

oder

E-Mail: _____

Selbstauskunft: Ich versichere, dass ich zum Zeitpunkt der Teilnahme an der Veranstaltung nicht an SARS-CoV-2 erkrankt bin, frei bin von unspezifischen Krankheitssymptomen einer SARS-CoV-2 Erkrankung (Fieber, Husten, Atemnot), mich in den letzten 14 Tagen in keinem vom Robert-Koch-Institut (RKI) ausgewiesenen „Virusvarianten-Gebiet“, „Hochinzidenzgebiet“ oder „Risikogebiet“ aufgehalten habe, in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt mit Personen hatte, die nachgewiesen infiziert sind oder bei denen ein Verdacht auf eine Infektion besteht und auch nicht in Kontakt mit Personen war, die sich in Quarantäne befinden.

Unterschrift: _____

Die hier aufgenommenen Daten werden bei der Katholischen Erwachsenenbildung im Bistum Regensburg e.V. vertraulich und lediglich für die ggf. erforderliche Nachverfolgung von Infektionsketten im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie aufgenommen.

Rechtsgrundlagen sind:

§ 9 Abs. 1 mit Abs. 3 und 5 KDG – Offenlegung gegenüber dem Gesundheitsamt

§ 6 Abs. 1 lit. d, e und f KDG – Erhebung und Speicherung der Daten der Teilnehmer/-innen

Die Daten werden 1 Monat gesichert aufbewahrt und nur auf Anfrage an das zuständige Gesundheitsamt weitergegeben. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Webseite unter: <https://www.keb-regensburg.de/datenschutzerklaerung/>

(Stand: 10.06.2021)

9/9